



**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Gemeinde Langerringen im Gemeindeteil Gennach  
(Entwässerungssatzung -EWS-)  
vom 15. Dezember 2009**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Langerringen im Gemeindeteil Gennach (Entwässerungssatzung - EWS) vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Vakuumschachts.



Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Vakuumschacht.

Vakuumschacht ist eine Einrichtung, welche die Luft aus dem geschlossenen Leitungssystem und den zugehörigen Behältern entzieht und so das häusliche Abwasser mittels Unterdruck ableitet.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

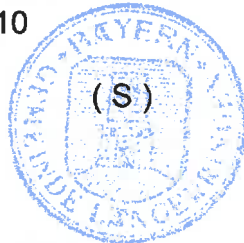
## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Gemeinde Langerringen

Langerringen, den 23. März 2010

Dobler  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2008 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Der Erlass dieser Satzung wurde vom Gemeinderat Langerringen in seiner Sitzung am 22. März 2010 beschlossen. Der Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Langerringen im Gemeindeteil Gennach (Entwässerungssatzung – EWS) wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Konrad Dobler nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 23. März 2010 formell ausgefertigt.

Sie wurde am 07. Mai 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07. Mai 2010 für die Dauer von zwei Wochen angeheftet.

Die Bekanntmachung ist somit nach dem für gemeindliche Satzungen und Verordnungen festgelegten Bekanntmachungsverfahren durchgeführt worden. **Die Satzung ist somit zum 08. Mai 2010 in Kraft getreten.**

Langerringen, 10. Mai 2010

Dobler  
1. Bürgermeister

